

FAQs: Chor- und Bläserproben unter der ab dem 4. März 2022 gültigen Fassung der Niedersächsischen Corona-Verordnung (kurz: NDSCovVO)

Die nachfolgenden Empfehlungen beziehen sich auf die o. g. Verordnung. Für die Richtigkeit und Gültigkeit wird keine Gewähr übernommen.

Wie ist die aktuelle Situation zur Durchführung von Chorproben grundsätzlich einzuschätzen?

Aufgrund des Pandemieverlaufs in den vergangenen Wochen hat sich der Gesetzgeber zur Umsetzung weitreichender Lockerungsschritte entschlossen. Witterungsbedingte Einflüsse werden den Verlauf sinkender Infektionszahlen vermutlich noch verstärken. Auch für die Möglichkeit zur Durchführung von Chorproben ergeben sich somit neue Perspektiven. Die formalen Rahmenbedingungen sollen in den folgenden Fragestellungen erörtert werden. Allerdings muss auch darauf hingewiesen werden, dass nicht jede Frage, die für die musikalische Arbeit in Gruppen relevant ist, von der o. g. Verordnung eindeutig und erschöpfend behandelt wird. Insofern wird es auch in Zukunft Aufgabe aller Verantwortlichen und Beteiligten sein, gemeinsam nach einem guten Weg des musizierenden Miteinanders zu suchen.

Welche Zutrittsregeln gibt es auf Basis der neuen Verordnungslage?

In § 7a werden die aktuellen Kontaktbeschränkungen geregelt. Demnach dürfen sich zwei ungeimpfte Personen nur mit den Mitgliedern eines weiteren Haushalts treffen. Kinder unter 14 Jahren zählen hierbei nicht. Diese Beschränkung gilt nach Abs. 2 Satz jedoch nicht für religiöse Veranstaltungen. Proben zur Vorbereitung auf religiöse Feste und Chorauftritte in entsprechenden Gottesdiensten unterliegen somit nicht der o. g. Kontaktbeschränkung. Gleichwohl empfehlen wir, in diesem Kontext zumindest die sogenannte **3-G-Regel** anzuwenden! In gleicher Weise ist mit den Beschränkungen gemäß § 8 NDSCovVO zu verfahren. Nach § 8 Abs. 7 Satz 3 können dienstleistende Personen, die weder geimpft noch genesen sind, bei tagesaktueller Testung dienstleistend tätig sein. Wir empfehlen, dies Verfahren auch entsprechende Chorleiter*innen anzuwenden. Sollte ein Mindestabstand von 1,5 Metern zum Chor nicht eingehalten werden, muss verpflichtend eine FF2-Maske getragen werden.

Wie ist es mit dem Hygienekonzept?

Veranstaltungen mit unter 50 Teilnehmenden benötigen nach der aktuellen Verordnung kein explizites Hygienekonzept. In den meisten Fällen werden jedoch Hygienekonzepte der Pfarrheime und Gemeindehäuser entsprechende Vorgaben machen. Ebenso steht im Bedarfsfall das Hygienekonzept für Chorproben im Bistum Osnabrück als Orientierungsrahmen zur Verfügung.

Welche zulässigen Testverfahren gibt es?

1. Möglichkeit: negativer PCR-Test, nicht älter als 48 Stunden, Bestätigung des Ergebnisses durch durchführende Stelle, Vorlage der Bestätigung vor dem Betreten des Probenareals
2. Möglichkeit: negativer PoC-Antigen-Test zur patientennahen Durchführung an dafür vorgesehenen Orten, Vorlage der Bestätigung (max. 24 Stunden) vor Betreten des Probenareals
3. Möglichkeit: negativer Selbsttest (zugelassenen Anbieter) unter Anwesenheit einer autorisierten Veranstaltungskraft bzw. Vorlage einer entsprechenden Bestätigung eines anderen autorisierten Betreibers (max. 24 Stunden) vor Betreten des Probenareals. Hilfen bei der Auswahl eines qualitativ guten Schnelltests (wichtig bei der Omikron-Variante) gibt die Homepage des Paul-Ehrlich-Instituts (www.pei.de).

Wer kommt finanziell für die etwaigen Testungen auf?

Seit Mitte November 2021 sind die Testangebote der öffentlichen Schnelltestzentren wieder kostenfrei. Schülerinnen und Schüler sind unter Vorlage ihres Schülerscheines mit Blick auf die schulische Testpflicht von einer zusätzlichen Testpflicht im Sinne der 3-G-Regel befreit.

Welche Dokumentationspflicht gibt es?

Nach §6 der Niedersächsischen Coronaverordnung haben u. a. Anbieter von öffentlichen Bildungseinrichtungen sowie Musikschulen den Teilnehmenden einen QR-Code zur freiwilligen Nutzung der Corona-Warn-App bereitzustellen. Bei Proben ab 50 Personen gelten die Vorgaben des Hygienekonzeptes für Chorproben im Bistum Osnabrück.

Muss ich im Rahmen der Probe eine Maske tragen?

Nach § 4 Abs. 1 Satz 1 besteht bei Veranstaltungen in Innenräumen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske. Diese Maskenpflicht gilt nicht bei Veranstaltungen mit unter 50 Teilnehmenden. Chöre mit einer entsprechenden Anzahl Mitwirkender können also ohne Maske proben. Ebenfalls kann ab 50 Teilnehmenden mit Verweis auf §4 Abs. 3 Satz 9 beim Singen die Maske am Platz abgenommen werden. Allerdings greift in diesem Fall die FFP2-Maskenpflicht.

Gibt es Ausnahmen von der Maskenpflicht?

Ausnahmen gelten für Personen mit entsprechendem ärztlichen Attest. Kinder unter 6 Jahre sind von der Maskenpflicht befreit. Kinder zwischen 6 und dem noch nicht vollendeten 15 Lebensjahr brauchen nur eine Alltagsmaske tragen. Bei Chorleiter*innen, die weder den Vorgaben des Impf- oder Genesenen-Status entsprechen, gilt bei Unterschreitung des Mindestabstands von 1,5 Metern die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske.

Wie ist es mit dem Singen in Gottesdiensten?

Das Singen von Chorgruppen im Gottesdienst ist unter den o. g. Bedingungen ebenfalls möglich. Mit Blick auf den zur Verfügung stehenden Platz im Kirchenraum orientieren sich die Abstände zwischen den Chorsänger*innen an der Abstandsempfehlung nach § 2 Satz 1 der NDSCovVO.

Nach §4 Abs. 4 können auch die Mitfeiernden die Maske am Platz abnehmen, es sei denn, das Hygienekonzept der Kirchengemeinde gibt eine andere Regelung vor.

Was in Bezug auf Konzerte zu beachten?

Unter den nach § 8 NDSCovVO genannten Bedingungen können Konzerte stattfinden. In Abhängigkeit von der zu erwartenden Zahl der Anwesenden sind die Bereitstellung eines QR-Codes der Corona-Warn-App sowie ein entsprechendes Hygienekonzept Pflicht. Nach §8 Abs. 6 braucht bei schachbrettartiger Sitzordnung im Rahmen von Veranstaltungen mit mehr als 50 Teilnehmenden nur ein Abstand von 1 Meter gehalten werden. Wenn alle Teilnehmenden eine FFP2-Maske tragen, entfällt die Abstandsvorgabe ganz.

Was muss ein Chor sonst noch beachten?

Wir empfehlen dringend, den Impfstatus aller beteiligten Personen verbindlich durch eine Vertrauensperson im Chor durchzuführen und das Ergebnis entsprechend zu dokumentieren!

Welche Empfehlungen gibt es für Kinder- und Jugendchöre?

Grundsätzlich empfehlen wir, die Bedingungen beim Musizieren mit Erwachsenen auch auf Kinder- und Jugendchöre zu übertragen. Ggf. ist überlegen, ob analog zum Verfahren an allgemeinbildenden Schulen in Niedersachsen eine temporäre Maskenpflicht bis zur Einnahme des Probenplatzes sinnvoll erscheint. Begründet werden könnte diese Abweichung im Vergleich zu Chorproben Erwachsenen mit den aktuell noch höheren Inzidenzen in den jüngeren Altersgruppen.

Wie lange gilt die o. g. Verordnung?

Zunächst bis zum 19. März 2022.